

## Sitzungsvorlage öffentlich

29.04.2024 Gemeinde- und Ortschaftsrat, öffentlich

### Annahme von Spenden

#### Sachverhalt:

Die Zulässigkeit der Einwerbung von Spenden durch Amtsträger wird grundsätzlich nicht in Frage gestellt, auch nicht durch das Strafrecht. Allerdings setzt das Strafrecht insbesondere der Tatbestand der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) Grenzen.

Um klar zu machen, dass das Einwerben und die Entgegennahme von Spenden durch den Bürgermeister erwünscht und legal ist, hat der Gesetzgeber § 78 Gemeindeordnung um einen Absatz 4 ergänzt.

*(4) „Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem der Geber, die Zuwendungen und die Zweckungszwecke anzugeben sind und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“*

Diese Bestimmung macht deutlich, dass die Einwerbung von Spenden zur Erfüllung kommunaler Aufgaben generell zu dem dienstlichen Aufgabenkreis der damit befassten Amtsträger gehört. Zudem wird das Verfahren zur Annahme geregelt und eine Dokumentation vorgeschrieben.

#### **Spenden:**

Datum	Spender	Empfänger	Zweck	Betrag in Euro
22.03.2024	VR-Bank Alb-Blau-Donau eG.	Kinderkrippe Rotkehlchen Stetten	Sachspende: Insektenhotel	190,40 €
08.04.2024	PALESTRATI Gastro	Kindergarten Sonnenau	Kindergarten Sonnenau	100.00 €

#### Beschlussvorschlag:

**Die Genehmigung des Gemeinderats zur Annahme der aufgeführten Spenden wird erteilt.**

Achstetten, 09.04.2024